

Merkblatt „Gründungskredit Smart“ (GK1)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Gründungskredit Smart wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen sowie
- kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind. Für die Ableitung dieser Fünfjahresfrist ist das Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit i. S. der Erzielung erster Umsätze bzw. der ersten Rechnungsstellung des Antragstellers ausschlaggebend. Ein bisheriger Nebenerwerb wird weder bei einer reinen Nebenerwerbsfestigungsmaßnahme noch beim Übergang in den Haupterwerb auf die Fünfjahresfrist angerechnet.

Die Antragsteller müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Bei unternehmensbezogener Antragstellung muss mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- Genossenschaften,
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine sowie
- rechtsfähige Stiftungen.

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen

- Waren,
- Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten,
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
 und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen,
- auf Dauer ausgelegte Vermietung und Verpachtung von Immobilien (incl. Betriebsaufspaltung).

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehenskonditionen

3.1 Zinssatz und Laufzeiten

Der Zinssatz wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart. Die Grenzen werden determiniert durch die GK1-spezifischen Preisklassengruppen I und II, wobei Preisklassengruppe I die Preisklassen A–G und Preisklassengruppe II die Preisklasse X gemäß dem risikogerechten Zinssystem (RGZS) (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“) umfasst. Antragsteller mit der Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungsklasse 3 können keinen Antrag stellen.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen sowie Angaben zu Standardlaufzeiten und Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (ganzjährig, bis auf 0 Jahre) beantragt werden.

Die Darlehenslaufzeit ist frei wählbar.

Soweit sachlich begründet bzw. erforderlich, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren. Die Zinsen werden für die gesamte Darlehenslaufzeit fest vereinbart.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 150.000 EUR je Antragsteller. Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR je Antragsteller. Es kann zwischen personen- oder unternehmensbezogener Antragstellung gewählt werden. Je Antragsteller ist eine einmalige Beantragung zulässig, unabhängig davon, ob der Höchstbetrag damit ausgeschöpft wird. Bei personenbezogener Antragstellung wird nur der Anteil an den förderfähigen Kosten finanziert, welcher der Beteiligungsquote des Antragstellers am Unternehmen entspricht.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

3.4 Zahlungstermine

Nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre ist die erste Tilgungsrate zum Quartalsende des auf die Darlehenszusage folgenden Quartals fällig.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. die Zahlung der Bereitstellungsprovision sind monatlich nachträglich jeweils zum Monatsletzten, im Dezember jedoch zum 30.12., fällig.

3.5 Außerplanmäßige Tilgungen

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Das Darlehen wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss in Bayern liegen.

5 Mehrfachförderung

Der Gründungskredit Smart kann bezogen auf das Vorhaben nicht mit anderen öffentlichen Förderdarlehen kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Der Gründungskredit Smart beinhaltet eine obligatorische Haftungsfreistellung, welche die Hausbank zu 80 % von der Haftung freistellt.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

•

Soweit die Finanzierung Betriebsmittel umfasst, ist die Höhe der über den GK1 finanzierten Betriebsmittel in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben. Zudem hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind ebenfalls in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“